

Besoldungsverordnung der Primarschule Ossingen

Beleuchtender Bericht der Primarschulpflege Ossingen

Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- A Ausgangslage
- B Besoldungsverordnung
- C Antrag der Primarschulpflege Ossingen
- D Antrag der Rechnungsprüfungskommission Ossingen

A

Ausgangslage

Gestützt auf Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Primarschule Ossingen vom 01. August 2019 muss die Primarschulgemeinde Ossingen eine Änderung der Besoldungsverordnung durch die Gemeindeversammlung bewilligen lassen.

Die bestehende Verordnung ist datiert mit 27. September 2007 und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und dem Zeitbedarf, welcher durch die Arbeit in der Schulpflege ausgelöst wird.

Der Grund für die Erhöhung ist die grosse Mehrarbeit durch die Veränderungen infolge der unregelmässig wachsenden Schule (je nach Bautätigkeit wellenartiger Anstieg der Schülerinnen und Schüler) sowie grösserer administrativer Aufwand aufgrund zunehmender Regelungen und Anforderungen u.a. durch das Volksschulamt Zürich an die Primarschulen sowie durch die höheren Erwartungen der Eltern an die Schulen und die zunehmenden Verpflichtungen, welche der Schule zugeschrieben werden wie z.B. die Betreuung der Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten.

Schülerinnen und Schüler, welche in den Aussenwachen (Langenmoos, Gisenhard, Burghof, Werdhof usw.) aufwachsen, fordern neue Transportmöglichkeiten, zu welchen die Stufe Primarschule verpflichtet ist. Dies ergibt zunehmende Herausforderungen betreffend Organisation der Schule. Eine weitere neue Beanspruchung ergibt sich aus dem Aufbau und Betrieb der Tagesstrukturen, welche wir in den letzten 2 Jahren aufgebaut haben.

Neue Vorgaben des Volksschulamtes Zürich müssen umgesetzt werden und dies in immer kürzeren Abständen, z.B. neue Fächer wie Medien und Informatik usw.

Wir stellen auch eine explosionsartig zunehmende Fallzahl von Sonderschulungen und deren Betreuung fest. Die Sonderschulungen werden uns durch den schulpsychologischen Dienst vorgegeben und können nicht von uns gesteuert werden.

Der Aufwand durch Ausschreibung und Anstellungen von Personal und durch Neueinstellungen ist massiv angewachsen u.a. durch den Mangel an Lehrpersonen auf dem Arbeitsmarkt. Erschwerend kommt hinzu, dass Lehrpersonen in kürzeren Intervallen die Stelle wechseln und neue Herausforderungen suchen (höhere Fluktuation) und damit auch ein jährlich wiederkehrender Wissensverlust entsteht.

Der Mehraufwand des Finanzressorts ergibt sich wegen finanzieller Mehrbelastungen, neuer Kostenstellen und heikleren rechtlichen und finanziellen Fragestellungen und Abklärungen sowie im administrativen Bereich ergeben sich viele Umstellungen, Nachführungen und Verfassungen von organisatorischen Verordnungen und Schriften.

Diese Änderungen sind seit geraumer Zeit spürbar. Die ursprüngliche Hoffnung, dass diese vorübergehend wären, haben sich nicht bestätigt. Sie sind auch nicht durch die Corona-situation verursacht. Grund genug unseren zeitlichen Aufwand in der Pflege und die damit verbundene Entschädigung zu überprüfen und neu zu regeln.

B

Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 1. Juli 2022

I. Allgemeines

Art. 1

Gestützt auf Art. 15, Ziff .02 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 1. August 2019 erlässt die Gemeindeversammlung Ossingen folgende Besoldungsverordnung.

Art. 2

Diese Verordnung regelt die Besoldungen, Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen.

II. Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer ordentlichen Verpflichtungen und der damit verbundenen amtlichen Tätigkeiten werden den Behörden, Kommissionen und Funktionären folgende jährlichen Entschädigungen ausgerichtet. In dieser Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen ordentlichen Verpflichtungen für die Primarschule abgegolten (inkl. Besprechungen, Sitzungen, Tagungen).

A) Schulpflege

Präsident	Chf	16'000.00
Finanzvorstand	Chf	11'000.00
Sonderpädagogik, Kommunikation und Infrastruktur	Chf	8'000.00

Für zusätzliche nicht den Ressorts zuzuordnende Arbeiten werden Chf 3'000.00 eingesetzt, welche nach Aufwand an die Mitglieder der PS-Ossingen verteilt werden. Dies zum Beispiel für die Themen wie Tagesstrukturen, Schulbus, usw.

B) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Präsident	Chf	900.00
Aktuar	Chf	600.00
Mitglied	Chf	400.00

Die Pauschale Büro- und Telefonentschädigung wurde in die jährliche Gesamtentschädigung einberechnet.

Art. 4

Die Schulpflege setzt die Entschädigungen der übrigen Kommissionen, Funktionäre und Sachverständigen fest.

Art. 5

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Schulpflege Spezialkommissionen ernennen. Sie ist für die Festsetzung deren Entschädigung zuständig, sofern diese nicht im Organisationsstatut geregelt sind.

Art. 6

Weiteres Sitzungs- und Taggeld kann nur beansprucht werden, wenn diese Entschädigung nicht anderweitig in der ordentlichen Besoldung enthalten ist und als Tätigkeit ausserhalb der üblichen jährlichen Tätigkeit eingestuft wird.

Für die in diesem Fall zu entrichtenden Entschädigung der Schulpflege gilt untenstehende Tabelle. Es entscheidet die Schulpflege auf der Basis der vorliegenden Verordnung und des Organisationsstatutes. Die Entschädigungen entsprechen den intern üblichen Sitzungsgeldern.

Schulpflege Sitzung (ressortbezogen)	nicht separat entschädigt
Sitzung (nicht ressortbezogen)	Chf 50.00
Sitzung geleitet	Chf 100.00
Teilnahme halber Tag	Chf 150.00
Teilnahme ganzer Tag	Chf 300.00

Alle weiteren Entschädigungen sind im Organisationsstatut der Primarschule geregelt und dürfen ein Gesamtkostendeckel von Chf 7'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

Art. 7

Gebühren und Entgelte, die in Zusammenarbeit mit der ausgeübten Tätigkeit erhoben werden, sind der Finanzverwaltung abzuliefern.

Art. 8

Ferien- und Stellvertreterentschädigungen sind in den unter Art. 3 festgesetzten Entschädigungen inbegriffen.

Art. 9

Die Besoldungen und Entschädigungen (exkl. Sitzungs- und Taggelder, Büroentschädigung, Spesen, Porto, Druck, etc.) werden jährlich der Teuerung angepasst. Grundlage bildet der Regierungsratsbeschluss über die Festsetzung des Teuerungsausgleiches für das Staatspersonal.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Schulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 11

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen vom 12. Dezember 2007 mit allen seither beschlossenen Änderungen und damit in Widerspruch stehenden Beschlüssen und Weisungen ausser Kraft gesetzt.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 28.10.2022 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

C

Antrag der Primarschulpflege Ossingen

Der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 wird beantragt, die Besoldungsverordnung zu genehmigen.

Ossingen, 28. Oktober 2022, Präsident Robert Sigg, Schulverwalterin Nicole Stehl

D

Antrag der Rechnungsprüfungskommission Ossingen

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2022 die Besoldungsverordnung geprüft.

Die neuen Besoldungsbeträge sind u.a. mit Besoldungen von anderen Schulgemeinden (vergleichbare Grössen) verglichen und als finanziell angemessen beurteilt worden.

Dieses Geschäft hätte bereits der Gemeindeversammlung vom Juni 2022 vorgelegt werden sollen, was aber wegen vorgegebenen Fristen nicht mehr klappte. Die RPK ist deshalb mit der rückwirkenden Einführung per 01.07.22 einverstanden.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde Ossingen rückwirkend per 01. Juli 2022 zu genehmigen.

Ossingen, 31. Oktober 2022, Präsident Roland Sigg, Aktuar Beat Jecklin